

# HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

**Karsten Gaede**

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, März 2001, Ausgabe **3**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

**BGH 5 StR 474/00 - Urteil v. 7. Februar 2001 (LG Berlin)**

Sterbehilfe; Einfuhr und Überlassung eines Betäubungsmittels; Suizid; Betäubungsmittelüberlassung mit leichtfertiger Todesverursachung; Teleologische Reduktion; Verwarnung mit Strafvorbehalt (Ermessensreduktion); Sterbebegleitung; (Natrium-) Pentobarbital; Selbstbestimmung; Menschenwürde; Patientenautonomie; Vermeidbarer Verbotsirrtum; Eigenverantwortung; Vorangegangenes pflichtwidriges Tun (Ingerenz); Garantenstellung; Volksgesundheit

§ 34 StGB; § 35 StGB; § 59 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG; § 212 StGB; § 17 Satz 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 59c StGB; Art. 1 GG

1. Die Einfuhr und die Überlassung eines Betäubungsmittels sind nicht dadurch gerechtfertigt oder entschuldigt, daß der Täter einem unheilbar schwerstkranken Betäubungsmittlempfänger, dem er nicht persönlich nahesteht, zu einem freien Suizid verhelfen will. (BGHSt)

2. Das Überlassen eines Betäubungsmittels zum freien Suizid an einen unheilbar Schwerstkranken, der kein Betäubungsmittelkonsument ist, erfüllt nicht den Tatbestand der Betäubungsmittelüberlassung mit leichtfertiger Todesverursachung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. (BGHSt)

3. Im besonderen Einzelfall kann sich das Ermessen des Tatrichters derart verengen, daß allein eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in Betracht kommt, so daß das Revisionsgericht auf diese Sanktion erkennen kann. Eine

rechtskräftig verhängte Geldstrafe kann gemäß § 55 StGB in eine Verwarnung mit Strafvorbehalt einbezogen werden. (BGHSt)

4. Die - theoretisch gegebene - Teilnahme an der Selbsttötung eines vollverantwortlich Handelnden mangels einer Haupttat ist nach ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs straflos. (Bearbeiter)

5. Die sog. „indirekte Sterbehilfe“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 42, 301, 305) zulässig. Dabei wird unter indirekter Sterbehilfe verstanden, daß die ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikation beim tödlich Kranken nicht dadurch unzulässig wird, daß sie als unbeabsichtigte, aber unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen kann. Soweit eine solche Medikation den Tatbestand eines Tötungsdeliktes durch bedingt vorsätzliche Verursachung eines früheren Todes verwirklicht, ist das Handeln des Arztes nach § 34 StGB gerechtfertigt, sofern es nicht - ausnahmsweise - dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Patienten widerspricht. (Bearbeiter)

6. Die eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbstgefährdung unterfällt grundsätzlich nicht den Tatbeständen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdeliktes, wenn das mit der Gefährdung vom Opfer bewußt eingegangene Risiko sich realisiert. Wer lediglich eine solche Gefährdung veranlaßt, ermöglicht oder fördert, macht sich danach nicht wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdeliktes strafbar (st. Rspr. des Bundesgerichtshofs seit BGHSt 32, 262).

Dabei hat der Bundesgerichtshof darauf abgestellt, daß derjenige, der sich an einem Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung beteiligt, an einem Geschehen teilnimmt, welches - soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht - kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist (BGHSt 32, 262, 265). Das Gesetz bedroht nur die Tötung oder Verletzung eines anderen mit Strafe. Die Strafbarkeit des sich Beteiligten wegen Körperverletzung oder Tötung beginnt erst dort, wo dieser kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfaßt als der sich selbst Gefährdende. (Bearbeiter)

7. § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung teleologisch zu reduzieren. Das Merkmal der Leichtfertigkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG wird durch den Bundesgerichtshof dahin interpretiert, daß leichtfertig handelt, wer die Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs des Geschehens „aus besonderem Leichtsinne oder aus besonderer Gleichgültigkeit“ außer acht läßt (BGHSt 33, 66, 67). Solches ist bei einer besonderen Fallgestaltung, in der die Empfängerin des Betäubungsmittels in jeder Hinsicht selbstverantwortlich handelte, nicht gegeben (vgl. BGH NJW 2000, 2286). Insoweit erfaßt der Vorwurf der Leichtfertigkeit - ausnahmsweise - nicht „erst recht“ auch vorsätzliches Handeln. (Bearbeiter)

8. Eine Verantwortlichkeit des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des vorausgegangenen rechtswidrigen gefährdenden Tuns setzt jedenfalls voraus, daß in dem Zeitpunkt, als der Suizident durch den Eintritt der Bewußtlosigkeit die Kontrolle über das Geschehen

verlor, noch eine Möglichkeit zur Rettung des Lebens bestand (vgl. BGH NSTZ 1984, 452). (Bearbeiter)

9. Eine bei einer Verwarnung vorbehaltene Geldstrafe kann mit einer zuvor unbedingt verhängten Geldstrafe im Wege der Verwarnung als Gesamtsanktion zusammengeführt werden. (Bearbeiter)

#### **BGH 4 StR 424/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Dortmund)**

Tateinheit bei mittelbarer Täterschaft; Tatmehrheit (Anlagebetrug); Betrug; Handlung  
§§ 52, 53 StGB; § 263 StGB; § 25 Abs. 1 2. Alt StGB

Für die Frage des Vorliegens einer oder mehrerer Handlungen im Sinne der §§ 52, 53 StGB kommt es auch bei mittelbarer Täterschaft auf den eigenen Tatbeitrag der Angeklagten an. Hierdurch werden gegebenenfalls an sich selbständige Vertragsabschlüsse, die sich die Angeklagten als mittelbare Täter zurechnen lassen müssen, zur Tateinheit verbunden (vgl. BGHR § 52 Abs. 1 Handlung, dieselbe 26, 29).

#### **BGH 5 StR 579/00 - Urteil v. 6. Februar 2001 (LG Leipzig)**

Minder schwerer Fall des Totschlages; Extensiver Notwehrexzeß; Furcht; Vermeidbarer Verbotsirrtum; Tatprovokation  
§ 212 StGB; § 33 StGB; § 32 StGB; § 17 Satz 2 StGB; § 213 StGB

Die Angst des Angeklagten muß bei § 33 StGB einen hohen Störungsgrad von Furcht und Schrecken erreichen (BGHR StGB § 33 - Furcht 2, 4).

## **2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB**

### **BGH 4 StR 315/00 - Urteil v. 18. Januar 2001 (LG Münster)**

Eingehungsbetrug; Vermögensschaden in Form entwerteter Arbeitskraft  
§ 263 StGB

1. Die Arbeitskraft eines Menschen als solche, das heißt seine Fähigkeit, durch den Einsatz geistiger oder körperlicher Kräfte Leistungen von wirtschaftlichem Wert zu erbringen, stellt noch keinen Vermögensbestandteil dar. Jedoch kann die Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft zur Erbringung von Dienstleistungen einzusetzen, zum Vermögen im Sinne des § 263 StGB gehören, wenn solche Leistungen üblicher Weise nur gegen Entgelt erbracht werden (BGHR StGB § 263 Abs. 1 Vermögen 1; BGH NSTZ 1998, 85).

2. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erbringung der persönlichen Arbeitsleistung Gegenstand einer (entgeltlichen) Vertragsbeziehung, in aller Regel eines Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrages, zwischen Täter und Opfer ist. Täuscht der Täter in einem solchen

Fall bei Abschluß des Vertrages über seine Fähigkeit, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, so gelten die allgemeinen Regeln über den Eingehungsbetrug. Der Vermögensschaden des Opfers ist darin begründet, daß es nunmehr über seine Arbeitskraft - sei es unmittelbar, sei es in Form des Abschlusses von Dienstverträgen - nicht mehr frei zu eigenem Nutzen verfügen kann (RGSt 68, 380). Hierbei ist es unbeachtlich, ob der Betroffene die Möglichkeit gehabt hätte, seine Arbeitskraft anderweitig gewinnbringend einzusetzen.

### **BGH 4 StR 474/00 - Beschluß v. 28. November 2000 (LG Halle)**

Zweierbände; Bandenraub; Gefestigter Bandenwille (übergeordnetes Bandeninteresse); Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges (Treten mit beschuhten Füßen)  
§ 250 Abs. 2 StGB

Das Treten mit „beschuhten Füßen“ (UA 16) kann nur dann als „Verwenden“ eines „gefährlichen Werkzeuges“ im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB angesehen werden, wenn die Tritte im Einzelfall geeignet sind,

erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (vgl. BGH NSZ 1999, 616, 617).

**BGH 4 StR 499/00 - Beschluß v. 21. Dezember 2000 (LG Saarbrücken)**

Niedrige Beweggründe (Ausschließende nachvollziehbare Gründe); Mord; Totschlag; Motivbündel

§ 211 Abs. 2 StGB; §§ 15, 16 StGB; § 212 StGB

1. Beweggründe zu einem Tötungsverbrechen sind „niedrig“, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen; die Beurteilung dieser Frage hat auf Grund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die

Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen (st. Rspr.; vgl. BGHSt 35, 116, 127).

2. Gefühlsregungen wie Rache, aber auch Wut, Haß und Eifersucht, kommen nach der Rechtsprechung nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen. Das ist am ehesten der Fall, wenn diese Gefühlsregungen jeglichen nachvollziehbaren Grundes entbehren (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 8, 16, 22).

3. Daß der Angeklagte dem Tatopfer „das Lebensrecht abgesprochen“ hat, ist Gegenstand jeden vorsätzlichen Tötungsdelikts und rechtfertigt deshalb die Einstufung der Beweggründe als „niedrig“ für sich nicht. Nichts anderes ergibt sich daraus, daß der Angeklagte nach dem ersten Schuß das Opfer noch erfolgte und ihm einen weiteren tödlichen Schuß versetzte; soweit dies lediglich seinen unbedingten Tötungswillen belegt.

## II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

**BGH 5 StR 580/00 - Beschluß v. 11. Januar 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Steuerhinterziehung; Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung; Sozialprognose; Verteidigung der Rechtsordnung

§ 370 AO; § 56 StGB

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist zur Verteidigung der Rechtsordnung nur dann geboten, wenn eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müßte und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden könnte (vgl. BGHSt 24, 40, 46; BGH wistra 2000, 96, 97). Generalpräventive Erwägungen dürfen demgemäß nicht dazu führen, bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen unter diesem Gesichtspunkt von der Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung auszuschließen. Erforderlich ist vielmehr stets eine dem Einzelfall gerecht werdende Abwägung, bei der Tat und Täter umfassend zu würdigen sind (BGHSt 24, 40, 46; BGHR StGB § 56 Abs. 3 - Verteidigung 5, 6 und 16). Hierbei ist die in der Sache erlittene Untersuchungshaft bei einer Entscheidung nach § 56 Abs. 3 StGB stets zu berücksichtigen (vgl. BGHR § 56 Abs. 3 - Verteidigung 7 m.w.N.).

**BGH 4 StR 485/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Rostock)**

Grenzen der Verfallsanordnung gegen Dritte gemäß § 73 Abs. 3 StGB

§ 73 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

1. Von § 73 Abs. 3 StGB (Anordnung des Verfalls gegen Dritte) werden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich auch die Fälle erfaßt,

in denen der Täter jedenfalls faktisch im Interesse des Dritten handelt und diesem die Tatvorteile unmittelbar zukommen läßt (vgl. BGHSt 45, 235, 244 ff.). Die Haftung des Dritten besteht jedoch nur nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 und 2 StGB. Dies bedeutet, daß die Anordnung des Verfalls gegen den Dritten gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ausgeschlossen ist, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch gegen den Dritten erwachsen ist, dessen Erfüllung ihm (dem Dritten) den Wert des aus der Tat Erlangten wieder entziehen würde.

2. Der Verfall kann gegenüber dem Dritten nur angeordnet werden, soweit der Täter „für ihn“ gehandelt hat und ihm „dadurch“ (unmittelbar) etwas zugeflossen ist (vgl. hierzu BGHSt 45, 237 ff.). Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Dritte den Vorteil unabhängig von der Tat aufgrund eines für sich gesehen unbemakelten Erwerbsvorganges (z.B. im Wege der Erbfolge) erlangt (vgl. auch BGH aaO S. 247), und zwar zudem nicht vom Täter oder einem Teilnehmer an der Tat, sondern von jemandem, der seinerseits als „Dritter“ im Sinne des § 73 Abs. 3 StGB anzusehen ist.

**BGH 5 StR 571/00 - Urteil v. 6. Februar 2001 (LG Hamburg)**

Verfall (Ansprüche des Dienstherrn bei Bestechlichkeit und Betrug durch einen Amtsträger); Bestechlichkeit; Bestechung; Betrug; Überzeugungsbildung; Unrechtsvereinbarung; Vermögensschaden (Kausalität bezüglich der Täuschungshandlung)

§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 332 StGB; § 334 StGB; § 263 StGB; § 261 StPO

Im Sinne der Verfallsvorschriften muß der Anspruch des verletzten Dritten nicht unmittelbar an den verwirklichten Straftatbestand anknüpfen. Erforderlich ist, daß eine zwingende innere Verknüpfung zwischen dem erlangten

Vorteil und dem ersatzfähigen Schaden eines Dritten vorliegt.

**BGH 4 StR 460/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Saarbrücken)**

Schwere räuberische Erpressung; Schwerer Raub mit gefährlichen Werkzeugen; Verwenden; Minder schwerer Fall; Gesamtwürdigung  
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; §§ 253, 255 StGB

1. Zu einem minder schweren Fall der schweren räuberischen Erpressung.

2. Allein der Umstand, daß der Angeklagte bei der Ausführung der Tat maskiert gewesen ist, schließt in der Regel die Annahme eines minder schweren Falles nicht aus ( vgl. BGH NSTZ 1998, 188 f. ).

### III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

**BGH 3 StR 378/00 - Urteil v. 22. Dezember 2000 (OLG Rostock)**

Strafverfolgungskompetenz des Bundes (Abgrenzung zur Länderkompetenz; Vorgaben durch das Grundgesetz); Auslegung des Merkmals „bestimmt und geeignet die innere Sicherheit ... zu beeinträchtigen“ (§ 120 Abs. 2 S.1 Nr. 3a GVG); „besondere Bedeutung des Verfahrens“; Überprüfung des Eröffnungsbeschlusses durch den Bundesgerichtshof; perpetuatio fori  
§§ 269; 336 Satz 2 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

1. Die Strafverfolgungskompetenz des Bundes und damit des Generalbundesanwaltes und der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte beschränkt sich auf das Gebiet des Staatsschutzstrafrechts. Daher ist der Bund für die Verfolgung der in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG genannten Katalogtaten rechts- oder linksextremistischer Gewalttäter nach der Alternative „bestimmt und geeignet, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“ (Buchst. a der Vorschrift) ausnahmsweise nur dann zuständig, wenn die Tat darauf gerichtet ist, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. (BGHSt)

Zu diesen Verfassungsgrundsätzen zählt der Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassistischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe treffen will. (BGHSt)

2. Weiter setzt die Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes voraus, daß die die Tat prägenden Umstände und ihre Auswirkungen dem Fall besondere Bedeutung verleihen und deshalb die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt geboten ist. Die besondere Bedeutung muß sich aus dem spezifischen Gewicht des Angriffs auf eines der dem § 120 Abs. 2 GVG zugrunde liegenden Rechtsgüter des Gesamtstaates ergeben. (BGHSt)

3. Im Revisionsverfahren prüft der Bundesgerichtshof von Amts wegen, ob das Oberlandesgericht im Eröffnungsbeschluß seine Zuständigkeit nach § 120 Abs.

2 GVG unter Zugrundelegung zutreffender rechtlicher Maßstäbe bejaht hat. (BGHSt)

4. § 269 StPO bedarf einschränkender Auslegung. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung zu dem in § 6 StPO niedergelegten Grundsatz, daß das Gericht seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat. Sie darf daher nur so weit Anwendung finden, wie die Nichtbeachtung der sachlichen Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung durch den Zweck der Vorschrift, auf Verfahrensbeschleunigung und Prozeßwirtschaftlichkeit hinzuwirken, gerechtfertigt werden kann. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn höherrangige Rechtsgrundsätze entgegenstehen. (Bearbeiter)

5. Es findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs § 269 StPO dann keine Anwendung, wenn das Gericht höherer Ordnung seine sachliche Zuständigkeit aufgrund sachfremder oder sonstiger offensichtlich unhaltbarer Erwägungen und damit willkürlich angenommen hat (s. etwa BGHSt 38, 212; 40, 120, 122). (Bearbeiter)

6. Hat das Oberlandesgericht bei Zulassung der Anklage des Generalbundesanwaltes dagegen seine Zuständigkeit zutreffend angenommen und stellt sich aufgrund später im Hauptverfahren gewonnener neuer Erkenntnisse heraus, daß eines der die Zuständigkeit des Bundes begründenden gesetzlichen Merkmale des § 120 Abs. 1 oder 2 GVG nicht mehr bejaht werden kann, gilt der Grundsatz der perpetuatio fori. Mit dem rechtmäßigen Eröffnungsbeschluß hat das Oberlandesgericht die Zuständigkeit der Bundesjustiz für das weitere Verfahren bindend festgestellt. Die Fortsetzung des Verfahrens beinhaltet daher keinen Eingriff in die Justizhoheit der Länder. Es kann somit dem Rechtsgedanken des § 269 StPO wieder Rechnung getragen werden, daß es aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Prozeßwirtschaftlichkeit bei der Zuständigkeit des Gerichts bleiben soll, das das Hauptverfahren vor sich eröffnet hat. Die Verweisung an ein anderes erstinstanzliches Gericht hat daher zu unterbleiben. (Bearbeiter)

**BGH 2 BGs 42/01 - Beschluß des Ermittlungsrichters v. 21. Februar 2001**

Telekommunikationsüberwachung; TÜ;  
 Telefonüberwachung; Mobilfunktelefon; Bereitstellung  
 von Informationen durch den Netzbetreiber;  
 Standortbestimmungen; Beschwerde;  
 Fernmeldegeheimnis; Allgemeines Persönlichkeitsrecht;  
 Spezialität  
 §§ 100a, 100b StPO; § 304 Abs. 4 StPO; Art 10 Abs. 1  
 GG; § 85 Abs. 1 TKG; § 3 Nr. 16 TKG; § 1 FÜV; Art 2  
 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG

1. Die Strafverfolgungsbehörden können im Rahmen einer nach §§ 100a, 100b StPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem Mobilfunktelefon von dem Netzbetreiber die Bereitstellung von Informationen darüber, in welcher Funkzelle sich das Telefon befindet, auch dann verlangen, wenn mit diesem nicht telefoniert wird. (BGHR)

2. Der Überwachung und Aufzeichnung nach §§ 100a, 100b StPO unterliegen alle Formen der Nachrichtenübermittlung unter Raumüberwindung in nicht-körperlicher Weise mittels technischer Einrichtungen (BGH - Ermittlungsrichter - NStZ 1997, 247). (Bearbeiter)

3. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses umfaßt nicht nur den Kommunikationsinhalt, sondern ebenso die Kommunikationsumstände - hierzu gehört insbesondere, ob und gegebenenfalls wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr statt gefunden hat oder versucht worden ist (BVerfGE 67, 157, 172; 100, 313, 358; vgl. auch BGH StV 1998, 173). (Bearbeiter)

4. Das Grundrecht des Art. 10 GG muß in seiner durch die technischen Entwicklungen bedingten heutigen Bedeutung gesehen werden und ist gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht das speziellere Grundrecht. (Bearbeiter)

**BGH 2 StR 500/00 - Beschluß v. 10. Januar 2001 (LG Darmstadt)**

Unwirksamer Rechtsmittelverzicht nach unrichtiger Erklärung oder Auskunft des Gerichts; Unwirksame Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Verknüpfung von Strafzumessung und Schuldspruch); Beamtenrechtliche Nebenfolgen  
 §§ 302, 344 Abs. 1 StPO; §§ 20, 21 StGB; § 24 Abs. 1 Nr. 1 BRRG

1. Der Rechtsmittelverzicht eines Angeklagten ist unwirksam, wenn er lediglich aufgrund einer - auch irrtümlich - objektiv unrichtigen Erklärung oder Auskunft des Gerichts (hier: zu beamtenrechtlichen Nebenfolgen des Urteils) zustande gekommen ist. (BGHSt)

2. Die Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch ist unwirksam, wenn eine erhebliche

Verminderung der Schuldfähigkeit nicht rechtsfehlerfrei begründet wurde und Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist. (BGHSt)

**BGH 1 StR 523/00 - Beschluß v. 16. Januar 2001 (LG Regensburg)**

Unerreichbarkeit bei V-Personen; V-Mann; Informant; Identität; Beweisantrag; Sperrerklärung; Vertraulichkeitszusage  
 § 96 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

1. Ein Informant darf solange nicht als unerreichbares Beweismittel angesehen werden, als nicht eine Sperrklärung der obersten Dienstbehörde entsprechend § 96 StPO vorliegt (BGHSt 30, 34).

2. Die Zusicherung der Vertraulichkeit bindet nur - mit Einschränkungen - die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Für das gerichtliche Verfahren hat sie keine Bedeutung. Lassen sich der Name und die Anschrift des Informanten nicht anders feststellen, so kann und muß das Gericht von allen öffentlichen Behörden - auch von der Staatsanwaltschaft und der Polizei - diejenigen Auskünfte verlangen, die es zur Ermittlung der Beweisperson für erforderlich hält. Diese Behörden dürfen die Auskunft in entsprechender Anwendung des § 96 StPO nur verweigern, wenn die oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Es reicht nicht aus, wenn, wie hier, eine nachgeordnete Behörde entscheidet (BGHSt 35, 82, 85 m.w.Nachw.).

**BGH 5 StR 603/00 - Beschluß v. 24. Januar 2001 (LG Hamburg)**

Unzulässige Verfahrensrüge; Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Entlassung eines Zeugen; Anwesenheit; Fragerecht des Angeklagten  
 § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 247a StPO

1. Der fünfte Senat sieht in der Verhandlung über die Entlassung eines Zeugen nach wie vor - gegen ihn bindende Rechtsprechung anderer Senate des Bundesgerichtshofs (vgl. die in NStZ 2000, 440 abgedruckte Entscheidung des 4. Strafsenats) - generell keinen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung im Sinne des § 338 Nr. 5 StPO.

2. Zu einem Sonderfall, in dem nach vorheriger Videovernehmung des Zeugen eine spätere nur kurze Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Angeklagten stattfand (kein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung, fehlende Tangierung des Fragerechts des Angeklagten). In einem solchen Fall ist ein eindeutiger Vortrag des Beschwerdeführers zu den Einzelheiten jener besonderen Vernehmungsgestaltung unverzichtbar (vgl. auch BGH NStZ 2001, 48).

**BGH 2 StR 56/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (OLG Koblenz)**

Zulässigkeit einer Revision gegen ein Berufungsurteil nach § 329 Abs. 1 StPO bei unentschuldigtem Nicht Erscheinen; Verfahrenshindernis (zurückgezogener Strafantrag)

§ 329 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Revision gegen ein Berufungsurteil nach § 329 Abs. 1 StPO ist zulässig, auch wenn sie nur eine Sachrüge enthält, mit der behauptet wird, das Amtsgericht habe ein Verfahrenshindernis nicht beachtet, das bereits bei der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils vorgelegen habe (Bestätigung von BGHSt 21, 242). (BGHSt)

2. Nur ein zulässiges Rechtsmittel führt zur Prüfung der in erster Instanz übersehenen Verfahrenshindernisse. (Bearbeiter)

3. Verfahrensvoraussetzungen sind nach ständiger Rechtsprechung Umstände, die so schwer wiegen, daß von ihrem Vorhandensein die Zulässigkeit des Verfahrens im Ganzen abhängt (BGHSt 15, 287 f.; 32, 345 f.).

**BGH 2 AR 355/00 - Beschluß v. 12. Januar 2001 (OLG Frankfurt am Main)**

Untersuchungsausschuß; Amtshilfe; Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten eines laufenden Ermittlungsverfahrens; Rechtsweg; Begriff des Verwaltungsaktes bei § 23 EGGVG

§ 17; § 17a GVG; § 23 EGGVG; Art. 44 GG

1. Für Streitigkeiten über die von einem Untersuchungsausschuß im Wege der Amtshilfe begehrte Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten eines laufenden Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsweg nach § 23 EGGVG gegeben. (BGHSt)

2. § 23 EGGVG weist die Nachprüfung von Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen den ordentlichen Gerichten nur dann zu, wenn die in Rede stehende Amtshandlung der zuständigen Behörde funktional als spezifisch justizmäßige Aufgabe auf einem der in § 23 Abs. 1 EGGVG genannten Rechtsgebiete anzusehen ist (BGHSt 44, 107, 112, 113; vgl. zum Rechtsweg auch BVerwG NJW 2000, 160 ff., 162). Nicht genügend ist, daß von der Maßnahme von der Strafjustiz hinzunehmende Folgen für das Strafverfahren ausgehen. (Bearbeiter)

3. Unter einer Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind nicht nur Tätigkeiten zu verstehen, die sich als Strafverfolgung im engeren Sinne darstellen, erfaßt werden auch die damit in Zusammenhang stehenden allgemeinen und besonderen Tätigkeiten der Justizbehörden zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Die Verwaltung der in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens anfallenden Akten und damit auch die Gewährung von Einsicht in diese Akten einschließlich deren Herausgabe, die Erteilung von Auskünften aus den Akten oder die Fertigung von Ablichtungen und Abschriften gehört zu diesen Maßnahmen, die nicht die Rechtsqualität eines Verwaltungsaktes im technischen Sinne des § 35 VwVfG haben müssen, es genügt schlichtes Verwaltungshandeln mit unmittelbarer Außenwirkung. (Bearbeiter)

**IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht****BGH 4 StR 557/00 - Beschluß v. 30. Januar 2001 (LG Zweibrücken)**

Bestimmen zum Handeltreiben gemäß § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG (Mitursächlichkeit / Bereits fest entschlossener Täter); Aufklärungsbeitrag

§ 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG; § 26 StGB; § 31 Nr. 1 BtMG

1. Unter „Bestimmen“ im Sinne des § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG ist nach den allgemeinen, zu § 26 StGB entwickelten Grundsätzen die Einflußnahme auf den Willen eines anderen zu verstehen, die diesen zu dem im Gesetz beschriebenen Verhalten bringt (vgl. BGHSt 45, 373 m.N.). Hierbei muß die Willensbeeinflussung nicht die alleinige Ursache für das Verhalten des anderen sein, vielmehr genügt bloße Mitursächlichkeit.

2. Der bloße Umstand, daß der Angeklagte dem Minderjährigen durch das Überlassen von Rauschgift die Möglichkeit zum unerlaubten Handeltreiben eröffnet hat, stellt noch kein „Bestimmen“ im Sinne des § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG dar (BGHSt 45, 373, 375).

3. Ein Aufklärungsbeitrag kann auch dann zu bejahen sein, wenn der Täter Angaben macht, die zwar mit Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden übereinstimmen, darüber hinaus aber eine sicherere Grundlage für den Nachweis der betreffenden Straftaten schaffen (vgl. BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 18 m.N.).

**BGH 4 StR 503/00 - Beschluß v. 19. Dezember 2000 (LG Halle)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bewertungseinheit und Zweifelsgrundsatz (Begriff der konkreten Anhaltspunkte); in dubio pro reo

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB; § 261 StPO

1. Sämtliche Betätigungen, die sich auf den Betrieb derselben, in einem Akt erworbene Betäubungsmittelmenge beziehen, sind als eine Tat des unerlaubten Handeltreibens anzusehen, weil bereits der Erwerb und der Besitz von Betäubungsmitteln, die zum

Zweck gewinnbringender Weiterveräußerung bereitgehalten werden, den Tatbestand des Handeltreibens in bezug auf die Gesamtmenge erfüllen. Zu dieser Tat gehören als unselbständige Teilakte im Sinne einer Bewertungseinheit auch die späteren Veräußerungsgeschäfte, soweit sie dasselbe Rauschgift betreffen.

2. Allerdings gebietet es der Zweifelsatz grundsätzlich nicht, festgestellte Einzelveräußerungen zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, nur weil die nicht näher konkretisierte Möglichkeit besteht, daß die veräußerten Betäubungsmittel ganz oder teilweise aus demselben Verkaufsvorrat stammen (BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 14, jew. m.w.N.). Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet und deshalb nicht in der Lage ist, Umstände vorzutragen, die sich zu seinen Gunsten auswirken können. Jedoch ist die Annahme einer Bewertungseinheit zugunsten des Angeklagten dann geboten, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die an sich selbständigen Veräußerungen

von Rauschgift dieselbe Erwerbsmenge betreffen (vgl. BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 13).

#### **BGH 1 StR 411/00 - Urteil v. 5. Dezember 2000 (LG München I)**

Verjährung bei der Haftung einer juristischen Person nach § 30 OWiG nach den für die Tat der natürlichen Person maßgeblichen Vorschriften; Verteidigung der Rechtsordnung; Organtat; Nebenfolge (Rechtsnatur der Geldbuße nach § 30 OWiG)  
§ 30 OWiG; § 88 OWiG; § 56 Abs. 3 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB

Löst eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person die Haftung einer juristischen Person nach § 30 OWiG aus, so gelten im Verfahren gegen die juristische Person die für die Tat der natürlichen Person maßgeblichen Vorschriften über die Verjährung. (BGHSt)

## Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

#### **1. BGH 1 StR 385/00 - Urteil v. 12. Dezember 2000 (LG Nürnberg-Fürth)**

Nachträgliche Festsetzung einer Einzelstrafe durch das Revisionsgericht  
§ 354 Abs.1 StPO analog

#### **2. BGH 1 StR 492/00 - Beschluß v. 6. Dezember 2000 (LG Ravensburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

#### **3. BGH 1 StR 498/00 - Beschluß v. 6. Dezember 2000 (LG Nürnberg-Fürth)**

Verhältnis der besonders schweren Brandstiftung zur einfachen Brandstiftung  
§ 306b Abs. 2 Nr. 1; § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Zwischen der (einfachen) Brandstiftung und der besonders schweren Brandstiftung besteht nicht Tateinheit, sondern Gesetzeinheit.

#### **4. BGH 1 StR 500/00 - Beschluß v. 6. Dezember 2000 (LG Karlsruhe)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

#### **5. BGH 1 StR 518/00 - Beschluß v. 6. Dezember 2000 (LG München I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

#### **6. BGH 1 StR 521/00 - Beschluß v. 5. Dezember 2000 (LG Regensburg)**

Voraussetzungen für die Anordnung des Vorwegvollzugs der Freiheitsstrafe vor der angeordneten Maßregel  
§ 67 Abs. 2 StGB

#### **7. BGH 1 StR 533/00 - Beschluß v. 5. Dezember 2000 (LG München II)**

Strafzumessung (Beschleunigungsgrundsatz; Zumessung, wenn die verhängte Strafe eine an sich noch bewährungsfähige Strafe knapp übersteigt)  
§ 46 StGB

#### **8. BGH 1 StR 547/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (LG Karlsruhe)**

Anordnung des Verfalls (Bruttoprinzip; Härteausgleich)  
§§ 73 ff. StGB

#### **9. BGH 2 StR 155/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (LG Mainz)**

Abgrenzung Mittäterschaft und Beihilfe

§§ 25 Abs. 2; 27 StGB

**10. BGH 2 StR 317/00 - Beschluß v. 24. November 2000 (LG Frankfurt/Main)**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch  
§ 24 Abs. 1 StGB

**11. BGH 2 StR 349/00 - Urteil v. 20. Dezember 2000 (LG Trier)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**12. BGH 2 StR 361/00 - Beschluß v. 24. November 2000 (LG Kassel)**

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe  
§ 55 StGB

**13. BGH 2 StR 404/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (LG Wiesbaden)**

Strafzumessung (Verwertung eines teilweisen Schweigens des Angeklagten zum Tatgeschehen)  
§ 46 StGB

Bei einem Angeklagte, der zu einigen Teilpunkten der vorgeworfenen Tat aussagt, zu anderen Tat- oder Begleitumständen aber die Einlassung verweigert, darf sein teilweises Schweigen verwertet werden. Betrifft das Schweigen des Angeklagten nicht die abgeurteilte Tat, zu der er sich eingelassen hat, darf dieses Schweigen nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. (StRSpr)

**14. BGH 2 StR 417/00 - Beschluß v. 1. Dezember 2000 (LG Darmstadt)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**15. BGH 2 StR 465/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (LG Darmstadt)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§ 64 StGB

**16. BGH 2 StR 468/00 - Beschluß v. 20. Dezember 2000 (LG Koblenz)**

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Betäubungsmitteldelikten; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§§ 25 ff. StGB; §§ 29 ff. BtMG; § 64 StGB

**17. BGH 2 StR 471/00 - Beschluß v. 6. Dezember 2000 (LG Erfurt)**

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe  
§ 55 StGB

**18. BGH 2 StR 485/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (LG Koblenz)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**19. BGH 3 StR 313/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Hildesheim)**

Bandendiebstahl  
§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB

**20. BGH 3 StR 323/00 - Beschluß v. 22. Dezember (LG Duisburg)**

Verhältnis von sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 Abs.1 Nr.1 2. Alt.) zu sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 Abs.1)  
§§ 182 Abs.1 Nr.1 2. Alt; 176 Abs.1 StGB

**21. BGH 3 StR 382/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Lüneburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs.2 StPO

**22. BGH 3 StR 392/00 - Beschluß v. 20. Dezember 2000 (LG Osnabrück)**

Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig, infolge Fristablaufs  
§ 45 Abs.1 S.1 StPO

**23. BGH 3 StR 413/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Hannover)**

Schuldunfähigkeit nach Alkoholgenuß; Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§§ 20; 64 StGB

**24. BGH 3 StR 414/00 - Beschluß v. 14. Dezember 2000 (LG Oldenburg)**

Merkmal „durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört“ bei den Brandstiftungsdelikten  
§§ 306 ff. StGB

**25. BGH 3 StR 481/00 - Beschluß v. 24. November 2000 (LG Wuppertal)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**26. BGH 3 StR 484/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Osnabrück)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**27. BGH 3 StR 490/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Kleve)**

Anrechnung der im Ausland verbrachten Zeit in Auslieferungshaft auf die Freiheitsstrafe (Niederlande)  
§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

**28. BGH 3 StR 491/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Krefeld)**

Verwerfung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
§§ 44 ff. StPO

**29. BGH 3 StR 500/00 - Beschluß v. 21. Dezember 2000 (LG Hannover)**



Verwerfung der Revision als unbegründet (wirksamer Rechtsmittelverzicht)  
§ 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 StPO

**30. BGH 3 StR 520/00 - Beschluß v. 21. Dezember 2000 (LG Duisburg)**

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Notwendige Form der Revisionsbegründung  
§ 346 Abs. 2 StPO; § 346 Abs. 1 iVm § 345 Abs. 2 StPO

**31. BGH 5 StR 564/00 - Beschluß v. 19. Dezember 2000 (LG Berlin)**

Zurechnung von Tatbeiträgen bei Mittäterschaft  
§ 25 Abs. 2 StGB

**32. BGH 2 ARs 284/00 (2 AR 183/00) - Beschluß v. 22. November 2000 (AG Hattingen)**

Zuständigkeit für Bewährungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen nach Abgabe durch das „Stammgericht“  
§ 453; § 462a StPO

**33. BGH 2 ARs 299/00 (2 AR 193/00) - Beschluß v. 8. November 2000 (AG Hamburg)**

Zuständigkeit für Bewährungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen nach Abgabe durch das „Stammgericht“  
§ 453; § 462a StPO

**34. BGH 2 ARs 336/00 (2 AR 218/00) - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (AG Krefeld)**

Zuständigkeit für die Bewährungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Aussetzung der Bewährung beziehen  
§ 62 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 S. 1 JGG

**35. BGH 1 StR 411/00 - Urteil v. 5. Dezember 2000 (LG München I)**

Verjährung bei der Haftung einer juristischen Person nach § 30 OWiG nach den für die Tat der natürlichen Person maßgeblichen Vorschriften; Verteidigung der Rechtsordnung; Organtat; Nebenfolge (Rechtsnatur der Geldbuße nach § 30 OWiG)  
§ 30 OWiG; § 88 OWiG; § 56 Abs. 3 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB

**36. BGH 4 StR 485/00 - Beschluß v. 7. Dezember 2000 (LG Rostock)**

Grenzen der Verfallsanordnung gegen Dritte gemäß § 73 Abs. 3 StGB  
§ 73 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

**37. BGH 4 StR 315/00 - Urteil v. 18. Januar 2001 (LG Münster)**

Eingehungsbetrug; Vermögensschaden in Form entwerteter Arbeitskraft  
§ 263 StGB

**38. BGH 4 StR 499/00 - Beschluß v. 21. Dezember 2000 (LG Saarbrücken)**

Niedrige Beweggründe (Ausschließende nachvollziehbare Gründe); Mord; Totschlag; Motivbündel  
§ 211 Abs. 2 StGB; §§ 15, 16 StGB; § 212 StGB

**39. BGH 2 AR 355/00 - Beschluß v. 12. Januar 2001 (OLG Frankfurt am Main)**

Untersuchungsausschuß; Amtshilfe; Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten eines laufenden Ermittlungsverfahrens; Rechtsweg; Begriff des Verwaltungsaktes bei § 23 EGGVG  
§ 17; § 17a GVG; § 23 EGGVG; Art. 44 GG

**40. BGH 2 StR 500/00 - Beschluß v. 10. Januar 2001 (LG Darmstadt)**

Unwirksamer Rechtsmittelverzicht nach unrichtiger Erklärung oder Auskunft des Gerichts; Unwirksame Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Verknüpfung von Strafzumessung und Schuldspruch); Beamtenrechtliche Nebenfolgen  
§§ 302, 344 Abs. 1 StPO; §§ 20, 21 StGB; § 24 Abs. 1 Nr. 1 BRRG

**41. BGH 4 StR 510/00 - Beschluß v. 6. Februar 2001 (LG Hagen)**

Prozßkostenhilfe für die Durchführung der Revision der Nebenklage; Fehlendes Rechtsschutzinteresse bei ersichtlich aussichtslosem Rechtsmittel  
§ 397 a Abs. 1 StPO

**42. BGH 4 StR 557/00 - Beschluß v. 30. Januar 2001 (LG Zweibrücken)**

Bestimmen zum Handeltreiben gemäß § 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG (Mitursächlichkeit / Bereits fest entschlossener Täter); Aufklärungsbeitrag  
§ 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG; § 26 StGB; § 31 Nr. 1 BtMG

**43. BGH 5 StR 465/00 - Beschluß v. 7. Februar 2001 (LG Göttingen)**

Zweifelsgrundsatz; Umfang der Aufklärungspflicht; Verminderte Schuldfähigkeit  
§ 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 21 StGB

**44. BGH 5 StR 571/00 - Urteil v. 6. Februar 2001 (LG Hamburg)**

Verfall (Ansprüche des Dienstherrn bei Bestechlichkeit und Betrug durch einen Amtsträger); Bestechlichkeit; Bestechung; Betrug; Überzeugungsbildung; Unrechtsvereinbarung; Vermögensschaden (Kausalität bezüglich der Täuschungshandlung)  
§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 332 StGB; § 334 StGB; § 263 StGB; § 261 StPO

**45. BGH 5 StR 579/00 - Urteil v. 6. Februar 2001 (LG Leipzig)**

Minder schwerer Fall des Totschlages; Extensiver Notwehrzeß; Furcht; Vermeidbarer Verbotsirrtum; Tatprovokation  
§ 212 StGB; § 33 StGB; § 32 StGB; § 17 Satz 2 StGB; § 213 StGB

**46. BGH 1 StR 523/00 - Beschluß v. 16. Januar 2001 (LG Regensburg)**

Unerreichbarkeit bei V-Personen; V-Mann; Informant; Identität; Beweisantrag; Sperrerklärung; Vertraulichkeitszusage  
§ 96 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

**47. BGH 4 StR 424/00 - Beschluß v. 7. November 2000 (LG Dortmund)**

Tateinheit bei mittelbarer Täterschaft; Tatmehrheit (Anlagebetrug); Betrug; Handlung  
§§ 52, 53 StGB; § 263 StGB; § 25 Abs. 1 2. Alt StGB

**48. BGH 4 StR 460/00 - Beschluß v. 23. November 2000 (LG Saarbrücken)**

Schwere räuberische Erpressung; Schwerer Raub mit gefährlichen Werkzeugen; Verwenden; Minder schwerer Fall; Gesamtwürdigung  
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; §§ 253, 255 StGB

**49. BGH 4 StR 474/00 - Beschluß v. 28. November 2000 (LG Halle)**

Zweierbande; Bandenraub; Gefestigter Bandenwille (übergeordnetes Bandeninteresse); Verwenden eines gefährlichen Werkzeuges (Treten mit beschuhten Füßen)  
§ 250 Abs. 2 StGB

**50. BGH 4 StR 503/00 - Beschluß v. 19. Dezember 2000 (LG Halle)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bewertungseinheit und Zweifelsgrundsatz (Begriff der konkreten Anhaltspunkte); in dubio pro reo  
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB; § 261 StPO

**51. BGH 5 StR 2/01 - Beschluß v. 23. Januar 2001 (LG Berlin)**

Unzulässige Revision der Nebenklage; Gesetzesverletzung  
§ 400 Abs. 1 StPO

**52. BGH 5 StR 422/00 - Beschluß v. 10. Januar 2001 (LG Göttingen)**

Richterliche Hinweispflicht; Tatidentität; Tat im prozessualen Sinne  
§ 265 StPO; § 206a StPO

**53. BGH 5 StR 523/00 - Beschluß v. 24. Januar 2001 (LG Potsdam)**

Hilfsbeweisantrag bezüglich der verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten (Sachverständigengutachten zur Auswirkung eines Unfalles); Eigene Sachkunde des Gerichts  
§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 21 StGB

Die Beurteilung der Auswirkung von Unfällen mit Hirnbeteiligung auf die Steuerungsfähigkeit eines Angeklagten gehört regelmäßig zu den Fragen, für die die Sachkunde des Tatrichters nicht ausreicht (BGHR StGB § 20 - Sachverständiger 2, 3, 4; § 21 StGB - Sachverständiger 1, 2, 4; StPO § 244 Abs. 4 Satz 1 -

Sachkunde 3). Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos; liegt die Auswirkung eines weit zurückliegenden Unfalls, sei es mit Rücksicht auf die weitere Lebensgeschichte des Angeklagten, sei es wegen der Unbestimmtheit des Beweisvorbringens völlig fern, so kann der Tatrichter ausnahmsweise für sich die eigene Sachkunde in Anspruch nehmen.

**54. BGH 5 StR 555/00 - Beschluß v. 9. Januar 2001 (LG Hamburg)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Symptomatischer Zusammenhang  
§ 64 StGB

**55. BGH 5 StR 565/00 - Beschluß v. 9. Januar 2001 (LG Göttingen)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefährlichkeit für die Allgemeinheit  
§ 63 StGB

**56. BGH 5 StR 566/00 - Beschluß v. 10. Januar 2001 (LG Zwickau)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Zweck und Umfang der schriftlichen Urteilsgründe  
§ 349 Abs. 2 StPO; § 267 StPO

**57. BGH 5 StR 575/00 - Beschluß v. 9. Januar 2001 (LG Bremen)**

Vergewaltigung  
§ 177 Abs. 2 StGB

**58. BGH 5 StR 580/00 - Beschluß v. 11. Januar 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Steuerhinterziehung; Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung; Sozialprognose; Verteidigung der Rechtsordnung  
§ 370 AO; § 56 StGB

**59. BGH 5 StR 583/00 - Beschluß v. 9. Januar 2001 (LG Berlin)**

Vorzeitige Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes  
§ 57 StGB

**60. BGH 5 StR 603/00 - Beschluß v. 24. Januar 2001 (LG Hamburg)**

Unzulässige Verfahrensrüge; Wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; Entlassung eines Zeugen; Anwesenheit; Fragerecht des Angeklagten  
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO; § 247a StPO

**61. BGH 5 StR 474/00 - Urteil v. 7. Februar 2001 (LG Berlin)**

Sterbehilfe; Einfuhr und Überlassung eines Betäubungsmittels; Suizid; Betäubungsmittelüberlassung mit leichtfertiger Todesverursachung; Teleologische Reduktion; Verwarnung mit Strafvorbehalt (Ermessensreduktion); Sterbebegleitung; (Natrium-)Pentobarbital; Selbstbestimmung; Menschenwürde; Patientenautonomie; Vermeidbarer Verbotsirrtum;

Eigenverantwortung; Vorgegangenes pflichtwidriges Tun (Ingerenz); Garantenstellung; Volksgesundheit

§ 34 StGB; § 35 StGB; § 59 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG; § 212 StGB; § 17 Satz 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 59c StGB; Art. 1 GG

**62. BGH 2 BGs 42/01 - Beschluß des Ermittlungsrichters v. 21. Februar 2001**

Telekommunikationsüberwachung; Tü; Telefonüberwachung; Mobilfunktelefon; Bereitstellung von Informationen durch den Netzbetreiber; Standortbestimmungen; Beschwerde; Fernmeldegeheimnis; Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Spezialität

§§ 100a, 100b StPO; § 304 Abs. 4 StPO; Art 10 Abs. 1 GG; § 85 Abs. 1 TKG; § 3 Nr. 16 TKG; § 1 FÜV; Art 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG

**63. BGH 1 StR 503/00 - Urteil v. 16. Januar 2001 (LG Landshut)**

Revisionsgerichtliche Überprüfung der Strafzumessung  
§ 46 StGB

**64. BGH 2 StR 437/00 - Beschluß v. 17. Januar 2001 (LG Trier)**

Fehlerhafte Beweiswürdigung  
§ 261 StPO

**65. BGH 2 StR 438/00 - Urteil v. 17. Januar 2001 (LG Trier)**

Mordmerkmal der Heimtücke  
§ 211 StGB

**66. BGH 2 StR 56/00 - Beschluß v. 13. Dezember 2000 (OLG Koblenz)**

Zulässigkeit einer Revision gegen ein Berufungsurteil nach § 329 Abs. 1 StPO bei unentschuldigtem Nicht Erscheinen; Verfahrenshindernis (zurückgezogener Strafantrag)

§ 329 Abs. 1 Satz 1 StPO

**67. BGH 3 StR 378/00 - Urteil v. 22. Dezember 2000 (OLG Rostock)**

Strafverfolgungskompetenz des Bundes (Abgrenzung zur Länderkompetenz; Vorgaben durch das Grundgesetz); Auslegung des Merkmals „bestimmt und geeignet die innere Sicherheit ... zu beeinträchtigen“ (§ 120 Abs. 2 S.1 Nr. 3a GVG); „besondere Bedeutung des Verfahrens“; Überprüfung des Eröffnungsbeschlusses durch den Bundesgerichtshof; perpetuatio fori

§§ 269; 336 Satz 2 StPO; § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a GVG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

**68. BGH 5 StR 281/00 - Urteil v. 11. Januar 2001 (LG Leipzig)**

Bedingter Vorsatz beim Totschlag; Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts hinsichtlich Beweiswürdigung und Strafzumessung

§§ 212, 16 StGB